

Bundesrat

Drucksache **544/01** (Beschluss)

13.07.01

Beschluss
des Bundesrates

Entschießung des Bundesrates zu den Verfahrensaspekten der
"Erklärung zur Zukunft der Europäischen Union"

Der Bundesrat hat in seiner 766. Sitzung am 13. Juli 2001 die aus der Anlage
ersichtliche Entschießung gefasst.

Anlage

Entschließung des Bundesrates zu den Verfahrensaspekten der "Erklärung zur Zukunft der Europäischen Union"

1. Der Bundesrat hat in seinem Beschluss vom 11.05.2001 (BR-Drucksache 200/01 (Beschluss)) die Bundesregierung gebeten, "ihn über die weiteren Schritte bei der Umsetzung der "Erklärung zur Zukunft der Union" auf dem Laufenden zu halten und bei der Aufnahme von - auch vorbereitenden - Verhandlungen wiederum Vertreter des Bundesrates zu beteiligen".

In diesem Sinne möchte der Bundesrat mit den folgenden Vorschlägen frühzeitig seine Position zur Organisation und Arbeitsweise des "Post-Nizza-Prozesses" einbringen. Damit soll das Interesse an einer eigenen aktiven Mitwirkung ebenso unterstrichen werden wie der Wunsch, den Prozess bis zur Regierungskonferenz im Jahre 2004 ergebnisorientiert und transparent zu gestalten.

2. Für den Bundesrat, dessen Initiative die "Erklärung zur Zukunft der Union" des Europäischen Rates von Nizza maßgeblich beeinflusst hat, kommt es nun darauf an, in die vorgesehene "breite öffentliche Debatte" die eigenen Vorstellungen - insbesondere zum Thema der Kompetenzordnung - einzubringen und um Akzeptanz und Unterstützung in den übrigen Mitgliedstaaten und Regionen und den europäischen Institutionen zu werben.

Die bis zum Europäischen Rat von Laeken zu treffenden Entscheidungen über die Art und Weise der Vorbereitung der nächsten Regierungskonferenz werden maßgeblich deren Ergebnisse und damit die Voraussetzungen für das anschließende Ratifizierungsverfahren in den Mitgliedstaaten beeinflussen. Die gegenwärtig stattfindende Diskussion über "prozedurale Fragen" ist mithin von großer Bedeutung im Hinblick auf die Einbringung und Berücksichtigung der Länderforderungen.

...

3. Für den Bundesrat geht es zum gegenwärtigen Zeitpunkt darum, zu diesen prozeduralen Fragen des Post-Nizza-Prozesses erste Überlegungen zu formulieren, die aus Ländersicht bei der weiteren Diskussion zu beachten sind, und die als Raster für die Bewertung konkreter Vorschläge bis zum Europäischen Rat von Laeken dienen können. Der Bundesrat behält sich vor, seine Haltung im Lichte der weiteren Diskussion auf nationaler und EU-Ebene zu präzisieren und fortzuschreiben.

Angestrebt wird damit auch eine gemeinsame Haltung mit der Bundesregierung im Hinblick auf die bevorstehenden Beratungen auf europäischer Ebene.

4. Der Prozess zur Vorbereitung der Regierungskonferenz 2004 soll als intensive und umfassende öffentliche Debatte über die zukünftige Entwicklung der Europäischen Union geführt werden, um Verständnis und Akzeptanz der europäischen Integration beim Bürger zu verbessern. Hierfür sind starke Impulse von der europäischen Ebene zu erwarten. Darüber hinaus wird es aber vor allem darauf ankommen, diese Debatte in den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Gegebenheiten zu führen und die daraus resultierenden Schlussfolgerungen in die Arbeit auf europäischer Ebene einzubringen.
5. Die maßgeblichen Akteure in diesem Prozess zur Umsetzung der "Erklärung zur Zukunft der Union" sind daher neben dem Europäischem Parlament und der Europäischen Kommission vor allem die nationalen Parlamente und die mitgliedstaatlichen Regierungen.
6. Angesichts der komplexen Thematik und der vielfältigen Interessenlagen wird es erforderlich sein, den Verhandlungsgegenstand und die Zielsetzung der Arbeiten zu präzisieren. Der Auftrag an zu schaffende Vorbereitungsstrukturen muss durch den Europäischen Rat erfolgen. In diesem Sinne sollte der Europäische Rat von Laeken die "Erklärung zur Zukunft der Union" konkretisieren und klare Verfahrensvorgaben und Aufgabenstellungen an die Vorbereitungsstrukturen geben.
7. Die vertraglich und verfassungsrechtlich festgelegte Stellung der mitgliedstaatlichen Regierungen und Parlamente bei der Fortentwicklung des Vertragswerks ist zu wahren. Daher sollten als Ergebnis der Vorbereitungsphase Vorschläge, Empfehlungen und Optionen erarbeitet und der Regierungskonferenz vorgelegt werden, die auf den eingebrachten Vorschlägen basieren. Die Verhandlung und Beschlussfassung eines konkreten Vertragstextes obliegt

der Regierungskonferenz. Die endgültige Entscheidung über die Vertragsreform wird erst in den mitgliedstaatlichen Ratifikationsverfahren getroffen.

8. Die vielschichtigen Interessen der beteiligten Institutionen und Akteure werden unterschiedliche, z. T. widerstreitende Vorschläge hervorbringen. Es muss das Ziel der Vorbereitungsphase sein, diese Vorschläge zu sammeln, die öffentliche Debatte zu initiieren und die Beiträge in den geeigneten Arbeitsformen zur Diskussion zu stellen. Dabei sollte der Austausch zur Weiterentwicklung von Vorschlägen und Modellen zu einer Verdichtung auf Optionen im Rahmen eines Berichts führen. Diese Ergebnisse sollen vollständig an den Europäischen Rat übermittelt werden und als Verhandlungsgrundlage der anschließenden Regierungskonferenz dienen.
9. Im Hinblick auf die Rückkoppelung an die Meinungsbildung in den Mitgliedstaaten und die Gewährleistung von Transparenz sind Zwischenergebnisse und Optionen vorzusehen, die z. B. jeweils den Europäischen Räten am Ende der Präsidentschaften vorgelegt werden und dann im Europäischen Parlament sowie den nationalen Parlamenten beraten werden können. Schlussfolgerungen aus diesen Beratungen sollen im Fortgang der Arbeiten eingebracht und berücksichtigt werden. Nur durch eine so strukturierte Arbeitsweise lässt sich die für die Akzeptanz unerlässliche breite Diskussion in den Parlamenten herstellen.
10. Da die in der "Erklärung zur Zukunft der Union" aufgeführten Themen zum Teil von sehr politischem, zum Teil eher von technischem Charakter sind, wird eine unterschiedliche, jeweils themenspezifische Arbeitsweise sinnvoll sein. Zum Beispiel erscheint es naheliegend, das Thema "Vereinfachung der Verträge" zunächst von Experten erarbeiten zu lassen. Gleichzeitig sind jedoch alle Themenbereiche eng miteinander verbunden und werden im Ergebnis (und während der Arbeiten) beständig aufeinander bezogen werden müssen. Daher ist der Arbeitsprozess so anzulegen, dass der abschließende Bericht und die darin enthaltenen Empfehlungen die inneren Bezüge der einzelnen Themen berücksichtigen und ggf. zu verschiedenen Optionen konkretisieren.
11. Die Arbeitsweise während der Vorbereitungsphase muss diese Voraussetzungen berücksichtigen und sollte daher so beschaffen sein, dass a) geeignete Arbeitsstrukturen für die relevanten Akteure, b) eine inhaltliche Verzahnung der verschiedenen Themen und Aufgaben sowie c) eine effektive Kommunikation über die Ziele und Arbeitsschritte mit der Öffentlichkeit gewährleistet ist.

...

12. Die inhaltliche Arbeit sollte im Rahmen eines Gremiums und in individuell entsprechend den Beratungsgegenständen zusammengesetzten Arbeitsgremien stattfinden. Darin sollten Vertreter der nationalen Parlamente, der mitgliedstaatlichen Regierungen, der EU-Organen sowie Sachverständige und Vertreter der Beitrittsländer zusammenarbeiten. Zur Koordinierung der Arbeiten und ihrer Darstellung nach außen ist die Schaffung einer Koordinierungsebene ("Steuerungsgruppe", "Präsidium" o. ä.) erforderlich. Aufgabe dieser Koordinierungsebene ist vor allem die Herstellung der Kohärenz der verschiedenen Arbeiten auf Grundlage der Vorgaben des Europäischen Rates und die Weiterleitung der Zwischenergebnisse und Optionen an den Europäischen Rat. Für die prozedurale Gestaltung der Vorbereitungsphase sollen die Erfahrungen mit dem Grundrechtskonvent berücksichtigt werden.
13. Im Hinblick auf einen offenen Diskussionsprozess und eine klare Trennung von Vorbereitungsphase und anschließender Regierungskonferenz sollte es sich bei den Mitgliedern der Koordinierungsebene um Repräsentanten der beteiligten Institutionengruppen handeln.
14. Vertreter der anderen EU-Institutionen (Europäischer Gerichtshof, Ausschuss der Regionen und Wirtschafts- und Sozialausschuss) sollten an den plenaren Beratungen durch Beobachter teilnehmen können. Vertreter der "Zivilgesellschaft" sollten Gelegenheit erhalten, in fachspezifischen Anhörungen ihre Positionen vorzustellen.
15. Der Zeitplan für die Vorbereitungsarbeiten sollte so gestaltet werden, dass auch das Europäische Parlament und die Europäische Kommission in allen wichtigen Verhandlungsphasen handlungsfähig sind. Insofern sollte angestrebt werden, die Regierungskonferenz schon vor den Europawahlen im Mai 2004 abzuschließen. Hierzu sollten die inhaltlichen Beratungen der Vorbereitungsphase umgehend nach dem Europäischen Rat von Laeken aufgenommen werden.
16. Der Bundesrat muss an der Arbeitsstruktur, insbesondere im Hinblick auf die Vorschläge zur zukünftigen Aufgaben- und Kompetenzabgrenzung in der Europäischen Union, unmittelbar durch Vertreter beteiligt sein.